

Vereinsatzung des Vereins "Queer Nordheide"

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Queer Nordheide“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat folgende Zwecke:

- Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.
- Förderung von Kunst und Kultur, im Besonderen auf queere Perspektiven bezogen, die Förderung von Aufklärung, die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des multikulturellen Austausches sowie die Förderung der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern.
- Planung und Durchführung von CSDs in Buchholz und in der Region Nordheide.
- Bildung eines Netzwerkes für queere Sichtbarkeit und Aufklärungsarbeit in der Nordheide.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch:

- Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten oder körperlichen Geschlechts-Variationen Hilfe benötigen.
- Maßnahmen, die zur Erhöhung der Akzeptanz vielfältiger sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und körperlicher Geschlechts-Variationen beitragen.
- Erfahrung von Solidarität und Selbstbestimmtheit in diskriminierungsfreien Räumen.
- Förderung der sozialen Kontakte und Kommunikation.
- Organisation öffentlicher und kultureller Veranstaltungen.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und überregionalen Akteur*innen.

(4) Der Verein handelt selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein vertritt eine antikapitalistische Position. Veranstaltungen und Material des Vereins dürfen nicht zu Werbezwecken privatwirtschaftlicher Unternehmen oder Aktiengesellschaften verwendet werden.

Die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen ist möglich, solange der Verein und seine Ziele dadurch nicht als Werbefläche missbraucht werden, und solange der Verein und seine Mitglieder dadurch nicht inhaltlich gebunden oder untergraben oder in ihrer Kapitalismuskritik beschränkt werden.

(6) Der Verein bekennt sich zur Achtung der Menschenwürde, der körperlichen Selbstbestimmung, sowie zu den Grund- und Menschenrechten als Grundlage eines freien, gleichberechtigten und pluralen Zusammenlebens.

Der Verein tritt jeder Form von Diskriminierung entgegen und achtet insbesondere die Rechte von Minderheiten und marginalisierten Gruppen.

(7) Der Verein ist ein sicherer Ort für alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder ihres Alters.

Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Mitglieder von gewaltbereiten extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder homo-, bi-, inter- und transphob, rassistisch oder fremdenfeindlich handelnder Organisationen beziehungsweise religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Vereinsangehörige sind Mitglieder.

(3) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich keine Pflicht zur aktiven Mitarbeit für die Mitglieder. Alle Mitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht.

(4) Die Aufnahme als Mitglied beantragt man schriftlich beim Vorstand.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber der/dem Antragsteller*in.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich beschädigt.

b) in signifikanter Weise gegen die in §2 genannten Grundsätze verstößt.

c) über einen längeren Zeitraum für den Verein nicht erreichbar ist und keine weitere Kontaktmöglichkeit hinterlegt.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereins-Einrichtungen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und ist angehalten, das Vereinsleben durch eigene Mitarbeit zu fördern.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Vorstand eine Kontaktmöglichkeit bereitzustellen, und darüber zu informieren, falls sich diese ändert.

(4) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz für entstandene Kosten von Auslagen, die sie für den Verein getätigt haben.

Damit sind Zwecke wie z.B. Werbematerial, Technik und andere entstandene Kosten, die den Verein betreffen und durch den Vorstand vorher bewilligt wurden, gemeint.

Nicht damit gemeint sind persönlich anfallende Kosten (z.B. eigene Fahrtkosten, eigene Verpflegung etc.)

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden im Sinne der sozialen Gerechtigkeit ausdrücklich keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Einmalige oder regelmäßige Spenden an den Verein sind trotzdem jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Arbeitsgruppen und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Wahl der kassenprüfenden Personen
- c) Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig stattfinden und wird zeitnah angekündigt und allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (3) Über die Austragungsart der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Möglich sind virtuelle und physische Versammlungen. Im Falle einer virtuellen Versammlung sind den Mitgliedern mit der Einladung die erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder aber stets mehr als 4 Personen anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt in mündlicher Abstimmung oder Textform (z. B. per E-Mail oder Chatplattform).
- (4) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen, die innerhalb des Vereinszwecks liegen, einsetzen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe berichtet dem Vorstand regelmäßig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an jeder Arbeitsgruppe mitzuwirken.
- (4) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe kann
 - a) von der Mitgliederversammlung
 - b) vom Vorstand
 - c) mit der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgruppe beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die aktive Vereinsarbeit und Ausführung eigener Beschlüsse
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Rechtsgeschäfte, die einen Wert von EUR 100,00 überschreiten, können von einem Vorstandsmitglied nur nach Einholen der Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

§ 13 Bestellung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht, dem Vorstand freiwillig beizutreten und sich dadurch aktiv an dessen Beschlussfassung zu beteiligen. Dies dient der Förderung demokratischer Partizipation und Vermeidung hierarchischer Machtstrukturen.

Der Beitritt ist dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Ein Vorstandsvorsitz wird nicht gewählt. Der Vorstand agiert gemeinschaftlich. In bestimmten Fällen, in denen eine begrenzte Vertretung des Vereins oder des Vorstands notwendig ist, können in diesem Rahmen vertretende Personen festgelegt werden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand austreten. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Der Verein kann den Vorstandsbeitritt eines Mitgliedes bei berechtigten Bedenken mit einem Beschluss durch drei Viertel der Vorstandsmitglieder ablehnen.

Die Ablehnung ist dem Mitglied gegenüber zu begründen und gilt für ein Kalenderjahr.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- a) es dauerhaft inaktiv wird und dabei keinen Beitrag zum Vorstand oder Vereinsleben leistet.
- b) es den Ablauf des Vereinslebens im erheblichen Maße stört.

Ein Ausschluss kann durch zwei Drittel des Vorstandes beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber zu begründen. Ein erneuter Beitritt ist frühestens nach einem Kalenderjahr möglich.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Davon ausgenommen sind die in (4) und (5) genannten Ausschlüsse und Beitrittsablehnungen, für die mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfende Person

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine, maximal drei kassenprüfende Personen.

(2) Die Wiederwahl einer kassenprüfenden Person ist zulässig.

(3) Die kassenprüfenden Personen überprüfen nach Austragung des buchholzer CSDs die Vereinskasse, Konten, Buchungsunterlagen und Belege und erstatten dem Vorstand darüber einen Bericht, der den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand einen oder mehrere vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 17 Haftung

(1) Die Haftung für Verbindlichkeiten im Rahmen von Rechtsgeschäften, die rechtmäßig von Vorsitzenden oder Handelnden im Auftrag des Vereins abgeschlossen wurden, übernimmt der Verein soweit möglich mit dem Vereinsvermögen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung durch äußere Umstände rechtsunwirksam werden, bleibt die übrige Satzung rechtswirksam.

Die Satzung wurde durch Gründungsversammlung am 15.03.2026 in Buchholz in der Nordheide beschlossen.

Bestätigung der Satzung

Hiermit bestätige ich, dass ich die Satzung des Vereins gelesen habe und mit ihrem Inhalt einverstanden bin.

Ich erkenne die Satzung sowie die darauf basierenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an.

Unterschrift des Mitglieds

Name des Mitglieds

Ort, Datum